

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 28. November 2024 – Nr. 57

Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in Kooperation mit der SAE-Institute GmbH
(AO Medienproduktion SAE)

vom 27. November 2024

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in Kooperation mit der SAE-Institute GmbH
(AO Medienproduktion SAE)**

vom 27. November 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV.NRW. S. 704), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Medienproduktion an der TH OWL in Kooperation mit der SAE-Institute GmbH sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kooperation mit der SAE-Institute GmbH vom 7. Mai 2018 (Verköndungsblatt der TH OWL 2018/ Nr. 15).

§ 2

Auslaufristen

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Medienproduktion in Kooperation mit der SAE-Institute GmbH ist ausgelaufen. Einschreibungen und Zulassungen in das erste sowie in ein höheres Fachsemester werden ab sofort nicht mehr vorgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit werden ab sofort nicht mehr angeboten.

§ 3

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der TH OWL in Kooperation mit der SAE-Institute GmbH vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/ Nr. 15) tritt ab sofort außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL ausgefertigt.

Lemgo, den 27. November 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.